

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 108 (1963)
Heft: 16

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Zürcher kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 19. April 1963, Nummer 6

Autor: Küng, H. / Künzli, H.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

Organ des Zürcher Kantonalen Lehrervereins · Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

ERSCHEINT MONATLICH EIN- ODER ZWEIMAL

57. JAHRGANG

NUMMER 8

19. APRIL 1963

Zu den Kantonsratswahlen

Am 28. April hat das Zürchervolk seine Räte neu zu bestellen. Nicht wenige Kandidaten bewerben sich um die 180 Sessel unseres kantonalen Parlamentes. Die wohldotierten Listen der politischen Parteien haben eine reiche Auswahl an trefflichen Männern anzubieten.

Unter ihnen finden sich auch Lehrer, doch leider nicht in wünschenswerter Zahl. Das ist um so mehr zu bedauern, als im Rat und in den Kommissionen immer wieder Schulfragen zur Behandlung gelangen, bei denen die Mitwirkung des Schulfachmannes der Sache nur dienlich sein kann.

Wir wenden uns deshalb mit diesen Zeilen an die Zürcher Lehrer aller Stufen mit der Bitte, sie möchten den Lehrerkandidaten ihre Stimme zuhalten und ihnen damit die Wahlchancen verbessern.

Der Vorstand des ZKLV

Ordentliche Delegiertenversammlung

Die ordentliche Delegiertenversammlung des Zürcher Kantonalen Lehrervereins wird am *Samstag, dem 8. Juni 1963, in Zürich* stattfinden.

Die Einladung mit der Traktandenliste wird in einer der nächsten Nummern des «Pädagogischen Beobachters» erscheinen.

Der Vorstand des ZKLV

Zürcher Kantonaler Lehrerverein

Jahresbericht 1962

VII. WICHTIGE GESCHÄFTE

C. Besoldungen

3. Höchstgrenzen der Gemeindezulagen

Mit der Annahme der veränderten Fassung des Lehrerbesoldungsgesetzes durch das Zürchervolk waren die Voraussetzungen geschaffen für eine Neufestsetzung der Höchstgrenzen der Gemeindezulagen. Der Kantonalvorstand richtete in Ausführung der von der Delegiertenversammlung gutgeheissenen Richtlinien am 22. Januar folgende Eingabe an die Erziehungsdirektion:

An die Erziehungsdirektion des Kantons Zürich,
Walchetur, Zürich 1

Sehr geehrter Herr Erziehungsdirektor,

Betrifft: Festsetzung der Grenzen für die Gemeindezulagen der Volksschullehrer.

Mit der Annahme der von Regierungs- und Kantonsrat beantragten Revision des Lehrerbesoldungsgesetzes durch das Zürchervolk sind die Voraussetzungen geschaffen worden für eine neue Festsetzung der Grenzen für die Gemeindezulagen der Volksschullehrer. Da der Beschluss mit Rückwirkung auf den 1. Oktober 1960 ausgestattet ist, werden wohl die zuständigen Instanzen unverzüglich an dessen Durchführung herantreten. Wir gestatten uns, Ihnen nachstehend unsere Auffassung

über die sich ergebenden Probleme bekanntzugeben, und sind Ihnen dankbar, wenn Sie davon Kenntnis nehmen und unsere Darlegungen bei Ihren Entschlüssen berücksichtigen.

Zur Erreichung des durch die Revision angestrebten Zweckes sollten die neuen Grenzen der Gemeindezulagen mindestens für die *maximalen Primarlehrerbesoldungen auf 40 % des Grundgehaltes und die übrigen Grenzen unter Beachtung der bisherigen Relationen* angesetzt werden.

Die Gemeinden müssen in die Lage versetzt werden, ihren Lehrkräften dieselben Besoldungserhöhungen zukommen zu lassen wie dem übrigen Gemeindepersonal, wobei auch für künftige Besoldungsrevisionen der nötige Spielraum zu schaffen ist. Mit der Festsetzung der Höchstgrenzen durch Regierungs- und Kantonsrat wird bekanntlich lediglich ein Rahmen festgelegt. Ob und in welchem Ausmass die Gemeindezulagen tatsächlich erhöht werden, hängt von den Verhältnissen in den einzelnen Gemeinden ab. Die Rücksichtnahme auf das übrige Gemeindepersonal und die örtlichen Verhältnisse bilden eine wirksame Schranke gegen unbegründete Erhöhungen. Andererseits sollte die kantonale Vorschrift nicht so starr sein, dass dringend notwendige Anpassungen an veränderte Verhältnisse verunmöglicht sind.

Von besonderer Bedeutung sind die Relationen zwischen den Besoldungen der einzelnen Lehrergruppen. Seit der Besoldungsrevision von 1959 betragen die Unterschiede zwischen den maximalen Primarlehrer- und Sekundarlehrerbesoldungen sowie den Mittelschullehrerbesoldungen Fr. 2940.- bzw. Fr. 3100.-. Die Sekundarlehrerbesoldungen und neuerdings auch die Besoldungen der Real- und Oberschullehrer stehen somit nahezu in der Mitte zwischen den Primarlehrerbesoldungen und den Mittelschullehrerbesoldungen. Es liegen keine zwingenden Gründe vor, diese Relation grundsätzlich zu ändern, da sich das Nachwuchsproblem auf allen Schulstufen in gleicher Schärfe stellt. Auch wenn die Limite für die maximalen Primarlehrerbesoldungen auf 40 % des von der Regierung vorgeschlagenen Grundgehaltes angesetzt wird, ergibt sich eine Differenz zu den Besoldungen der Mittelschullehrer von Fr. 6460.- gegenüber bisher Fr. 6040.-. Diese Erhöhung halten wir für angemessen; dagegen sehen wir keine Begründung für einen wesentlich grösseren Unterschied. Er würde aber auftreten, wenn die gesetzliche Grenze für die Primarlehrerbesoldungen nicht voll ausgeschöpft wird. Unter Beachtung dieser Relationen ergibt sich eine Begrenzung der Gemeindezulagen

für Primarlehrer auf Fr. 5660.-
für Real- und Oberschullehrer sowie für
Sekundarlehrer auf Fr. 5940.-
Die Minima wären entsprechend anzusetzen.

Sehr geehrter Herr Regierungsrat,

Die Festsetzung der Grenzen der Gemeindezulagen für die Volksschullehrer ist von erheblicher Tragweite.

Wir sind Ihnen daher sehr dankbar, wenn wir Gelegenheit bekommen, uns zu Ihren Vorschlägen zu äussern, bevor endgültige Beschlüsse gefasst sind.

Wir begrüssen Sie mit vorzüglicher Hochachtung

für den Vorstand des ZKLV,

der Präsident: H. Küng

der Aktuar: H. Künzli

Die generelle Anwendung von 40 % bei den Höchstgrenzen hätte eine massive Störung der bisherigen Relationen zur Folge gehabt. Namentlich wären die Anfangsbesoldungen sowohl der Primar- wie auch der Sekundarlehrer und insbesondere die Besoldungen der Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen ausserordentlich stark gestiegen. Dies hätte die Vorlage schon bei der Regierung und erst recht bei der Behandlung im Kantonsrat sehr gefährdet. Deshalb beschränkte sich unsere Forderung auf eine durchgehende Erhöhung um $\frac{1}{5}$ der bisherigen Ansätze, die durch die Erhöhung der Grundbesoldungen bereits eine Verbesserung erfahren hatten. In einer Aussprache mit dem Herrn Erziehungsdirektor konnte das Begehren im einzelnen begründet und auch die Zustimmung für eine entsprechende Rückwirkung auf Oktober 1960 erzielt werden. Der regierungsrätliche Antrag erfüllte die gestellten Forderungen in vollem Umfange. In der kantonsrätlichen Kommission und im Kantonsrat zeigte sich eine Opposition gegen die vorgeschlagenen Ansätze. Mit grosser Mehrheit wurde der Vorschlag auf Reduktion um je Fr. 500.- aber abgelehnt und die Ansätze der Regierung mit einer Korrektur innerhalb des zurückliegenden Zeitabschnitts genehmigt. Damit erlangte folgender Beschluss Rechtskraft:

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die mit Beschluss des Regierungsrates vom 23. März 1961 für die Primarlehrer festgesetzten Höchstgrenzen der Gemeindezulagen werden rückwirkend ab 1. Oktober 1960 und mit Wirkung bis 31. Dezember 1961 wie folgt abgeändert:

für Primarlehrer Fr. 2620.- bis Fr. 4800.-
für Lehrer der Oberstufe . . . Fr. 2750.- bis Fr. 4930.-

II. Ziffer IV Absatz 1 des Beschlusses des Regierungsrates betreffend die Festsetzung der Besoldungen der Volksschullehrer vom 29. Januar 1962 wird aufgehoben und rückwirkend auf den 1. Januar 1962 durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Für die Gemeindezulagen (§ 3 des Lehrerbesoldungsgesetzes) werden die folgenden, in zehn gleichen jährlichen Betreffnissen ansteigenden Höchstgrenzen festgelegt, wobei mit Beginn des elften vom Kanton angerechneten Dienstjahres die Höchstzulage ausgerichtet werden kann:

für Primarlehrer von Fr. 2820.- bis Fr. 5660.-
für Oberstufenlehrer . . . von Fr. 3100.- bis Fr. 5940.-

für Arbeits- und
Haushaltungslehrerinnen
für die Jahresstunde . . . von Fr. 85.- bis Fr. 169.-

III. Dieser Beschluss tritt nach Genehmigung durch den Kantonsrat in Kraft.

Die Stadt Zürich konnte nun auch den Volksschullehrern die bereits im Oktober 1960 beschlossenen Besoldungen ausrichten. In den übrigen Gemeinden wurden je nach dem Wortlaut früherer Beschlüsse die neuen Ansätze für die Gemeindezulagen sofort rechtsgültig, verlangten einen Beschluss der Pflege oder auch der Gemeindeversammlungen. Bis Ende 1962 haben nach den beim Kantonalvorstand eingegangenen Meldungen rund 100 Gemeinden die Gemeindezulagen der

Lehrer erhöht, in etwa 90 Gemeinden auf das zulässige Maximum, mindestens für den verheirateten Lehrer. Von der Möglichkeit zur rückwirkenden Beschlussfassung wurde sehr unterschiedlich Gebrauch gemacht. Da und dort wurde auch der Einkauf in die Versicherung damit gekoppelt. (PB 1962, Nr. 10/11.)

4. Ausserordentliche Besoldungszulage 1962

Mitte des Jahres gelangten die Personalverbände an die Finanzdirektion mit der Forderung auf vollen Teuerungsausgleich, für 1962 in der Form einer ausserordentlichen Zulage wie im Vorjahr und für 1963 durch Gewährung einer angemessenen Teuerungszulage mit Einbau in die Versicherung. An einer Konferenz legte der Herr Finanzdirektor seine Absichten dar. Für 1962 sollte eine einmalige Zulage von $2\frac{1}{2}\%$ der Jahresbesoldung bzw. der Renten an Aktive und Rentner (unter Ausklammerung der neuen Rentner vom Jahre 1962) mindestens Fr. 300.- an Aktive und mindestens Fr. 200.- an Rentner ausbezahlt werden. Die Vertreter der Personalverbände erklärten sich grundsätzlich damit einverstanden, verlangten aber eine Erhöhung des Minimums für Aktive auf Fr. 350.-. Die kantonsrätliche Kommission nahm diese Forderung auf, und der Kantonsrat genehmigte am 21. November die Vorlage oppositionslos. Mit einem Rundschreiben an die Lehrerschaft in den einzelnen Gemeinden regte der Kantonalvorstand an, rechtzeitig die nötigen Schritte einzuleiten, dass auch auf der Gemeindezulage eine entsprechende ausserordentliche Zulage ausgerichtet werde. In vielen Gemeinden ist dies gelungen. (PB 1963, Nr. 1.)

5. Teuerungszulagen 1963

Die mit Wirkung ab 1. Januar 1962 erfolgte Neufestsetzung der Besoldungen brachte einen Teuerungsausgleich auf 188,6 Punkte. Bis Ende des Jahres ist aber die Teuerung auf 199,8 Punkte gestiegen, so dass die Forderung der Personalverbände auf Teuerungsausgleich sowohl bei der Regierung als auch beim Kantonsrat Gehör fanden und für 1963 die Ausrichtung einer Teuerungszulage von 3 % an das aktive Personal beschlossen wurde. Dies gilt auch für die Rentner. Neu erhalten die F-Rentner (Rentenfestsetzung ab 1. Januar 1962) eine Teuerungszulage von 3 %, mindestens Fr. 240.- im Jahr, und die Vollwaisen Fr. 60.-, die Halbwaisen Fr. 30.-. Bei allen übrigen Rentnern wird die bestehende Teuerungszulage um 3 % erhöht. Für die Lehrer gelten in der Regel die Minimalansätze, weil sich diese bis auf eine Rente von Fr. 8000.- auswirken und die Renten auf dem Grundgehalt nur bei den E- und F-Rentnern der Oberstufe diesen Betrag übersteigen. Ist auch die Gemeindezulage bei der BVK versichert, so liegen die Verhältnisse etwas anders. Unter der Voraussetzung, dass auch auf den Gemeindezulagen dieselben Teuerungszulagen wie auf dem Grundgehalt ausgerichtet werden, ergeben sich für die Volksschullehrer (ausser der Stadt Zürich) für 1963 folgende Bruttobesoldungen:

	Grund- gehalt Fr.	Gmde.- zulage Fr.	Total Fr.
Primarlehrer . . .	Min. 11 618.- Max. 14 585.-	2905.- 5830.-	14 523.- 20 415.-
Lehrer der Oberstufe	Min. 14 214.- Max. 17 613.-	3193.- 6118.-	17 407.- 23 731.-

(PB 1963, Nr. 1.)

6. Treueprämien

Die Sorge um die Erhaltung des eingearbeiteten Personals veranlasst immer mehr Arbeitgeber, durch die Ausrichtung von Treueprämien dem Verlust langjähriger Mitarbeiter entgegenzuwirken. Bereits beschlossene Lösungen verfolgen das Ziel auf drei verschiedenen Wegen:

1. Die bereits bestehenden Dienstaltersgeschenke beim 25. und 40. Dienstjahr im Ausmass eines Monatsbetroffnisses werden nach je 5 Dienstjahren ausgerichtet (Stadt Zürich ohne 5. und 15. Dienstjahr).
2. Die nach je 5 Dienstjahren ausgerichteten Dienstaltersgeschenke werden in Prozenten der Besoldung ausgedrückt, wobei der Prozentsatz steigt (Kilchberg von 5%–50%).
3. Vom 5. Dienstjahr an wird jedes Jahr ein Dienstaltersgeschenk ausgerichtet (Zollikon 3%).

Das kantonale Personal fordert die Ausrichtung von jährlichen prozentualen Treueprämien: vom 10. bis 19. Dienstjahr 2%, vom 20. bis 29. Dienstjahr 2½% und vom 30. Dienstjahr an 3% der Jahresbesoldung. Die Lehrerschaft möchte an Stelle der Treueprämien eine zweite Periode der Dienstaltersstufen eingerichtet wissen. Vom 15. bis 25. Dienstjahr sollten die Grundbesoldungen um ⅓ des Ansatzes erhöht werden, wie er für das 1. bis 10. Dienstjahr gilt.

7. Grundgehalt

Im April hat die Erziehungsdirektion die Schulämter Zürich und Winterthur, die Gemeindeschulpflegen und den Vorstand des ZKLK eingeladen, zur Frage der Ausrichtung des gesamten kantonalen Grundgehaltes und der kantonalen Zulagen der Volksschullehrer durch den Kanton unter Rechnungstellung durch den Kanton an die Gemeinden für ihren Anteil am Grundgehalt Stellung zu nehmen. Unsererseits wurde die Anregung begrüsst, weil sie für die Schulverwalter in den Gemeinden eine fühlbare Entlastung brächte. Die Neuordnung soll aber keineswegs als Vorstufe einer kantonalen Einheitsbesoldung aufgefasst werden.

8. Lehrerbesoldungen in der Stadt Zürich

Gegen die Besoldungsrevision in der Stadt Zürich war das Referendum ergriffen worden. Am 27. Mai 1962 wurde aber die Besoldungsvorlage mit 45 949 Ja gegen 27 713 Nein erfreulich gut angenommen. An die Kosten des Abstimmungskampfes trug der Kantonale Lehrerverein gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung 1000 Fr. bei. Die Revision des Lehrerbesoldungsgesetzes und die entsprechende Aenderung der kantonalen Verordnung erlaubten die nachträgliche Ausrichtung der «eingefrorenen» Restbeträge der Revision vom Oktober 1960. Die Lehrer kommen auch in den Genuss der Treueprämien nach dem 10., 20., 25., 30., 35. Dienstjahr. Hingegen sind die seit längerer Zeit laufenden Beratungen für eine strukturelle Besoldungsrevision noch nicht zu greifbaren Resultaten gelangt. Die erheblichen Besoldungsdifferenzen der städtischen Lehrer gegenüber den Lehrern in Gemeinden mit maximaler Gemeindezulage müssen baldmöglichst verschwinden.

9. Lehrerbesoldungen in Winterthur

Die Anstrengungen, die Lehrerbesoldungen in Winterthur auf den Stand der Gemeinden mit maximaler Gemeindezulage zu bringen, haben zu Teilerfolgen geführt, die eine Erreichung des Zieles im nächsten Jahr erhoffen

lassen. Parallel zur Anpassung der Besoldungen und Löhne des übrigen städtischen Personals wurde auch den Lehrern eine Erhöhung der Ansätze um 5% zugestanden und in die Versicherung eingebaut. Zudem wurden die Prämien der Arbeitnehmer an die Pensionskasse ab 1. 1. 1963 um 1% auf 6½% herabgesetzt, während die Stadt 9% erbringt. Auch die Invalidenpensionen konnten verbessert werden.

10. Kinderzulagen

Der Regierungsrat hat dem Kantonsrat eine Revision des Kinderzulagengesetzes beantragt. Solange dieses nicht verabschiedet ist, kann nicht mit einer Erhöhung der Ansätze (Fr. 240.–) gerechnet werden. In der Stadt Zürich wurden die Kinderzulagen auf Fr. 300.– pro Kind erhöht, beim Bundespersonal auf Fr. 360.–.

Eine Erhebung des Zentralverbandes des Staats- und Gemeindepersonals der Schweiz über Sozialzulagen pro 1961 hat folgendes ergeben (Auszug):

1. Kantone

Kantone Städte	Familien- bzw. Haushalt- zulage Fr.	Kinder- zulage Fr.	Uebrigere Sozialleistungen Bemerkungen
Zürich	–	240	
Bern	360	240	Differenzierter Ortszuschlag zwischen Verheirateten und Ledigen
Luzern	400	290	Kinderzulage bei 3 und mehr Kindern Fr. 310.–
Schwyz	600	400	
Glarus	480	240	
Zug	660	390	
Baselstadt	300	300	
Baselland	578–64*	346	* Abgestuft nach Besoldungshöhe
Schaffhausen	–	360	Heiratszulage Fr. 50.–
St. Gallen	400	300	Geburtszulage Fr. 200.– (Entwurf des Finanzdepartementes)
Aargau	–*	240	* Höhere Teuerungszulage für Verheiratete
Thurgau	400	240	
Ticino	300	360	
Vaud	600	300	Geburtszulage Fr. 100.–

2. Städte

Zürich	–	240	
Winterthur	–	240	
Bern	360	240	
Luzern	400	290	Kinderzulage bei 3 und mehr Kindern Fr. 310.–
St. Gallen	300	240	
Lausanne	360	360	Geburtszulage Fr. 100.–

3. Bundesverwaltung

376* dazu eine Heiratszulage Fr. 800.–; bei der Geburt eines Kindes Fr. 200.–
* Ab 1962 beantragt: bis 2 Kinder Fr. 400.–; vom 3. Kind an Fr. 450.–

11. Besoldungs- bzw. Rentenkürzung bei Vikariatsdienst pensionierter Lehrkräfte

Pensionierte Lehrkräfte, die sich für den Vikariatsdienst zur Verfügung stellen, nehmen immer wieder daran Anstoss, dass ihnen die Vikariatsentschädigung oder die

Rente nach dem 18. Vikariatstag gekürzt wird. Bei den Primarlehrern beträgt die Kürzung Fr. 11.25 im Tag, bei den Lehrern der Oberstufe Fr. 16.95. In einer wohlbegründeten Eingabe an die Erziehungsdirektion wurde eine für diese Lehrkräfte günstigere Regelung gefordert. Die Erziehungsdirektion unterstützt die Forderung und hat dem Regierungsrat beantragt, eine Kürzung erst dann eintreten zu lassen, wenn Rente und Vikariatsentschädigung zusammen die Jahresbesoldung eines gewählten Lehrers übersteigen.

12. Vertrag mit Autoren von Lehrmitteln

Der seit 1953 bestehende Mustervertrag für Lehrmittelaufsteller soll überprüft werden. In Zusammenarbeit mit den Lehrmittelaufstellern ist der Kantonalvorstand an der Arbeit, Vorschläge für Änderungen auszuarbeiten. Mit der Vorbereitung wurde eine Kommission, bestehend aus den Kollegen Hermann Leber, Heinrich Frei und Walter Angst betraut.

D. Kantonale Beamtenversicherungskasse (BVK)

(Jahresbericht 1961, Seite 21)

1. Verwaltungskommission

Die Verwaltungskommission der BVK tagte im Berichtsjahr zweimal. Am 22. Januar wurde Stellung genommen zur beabsichtigten Erhöhung der versicherten Besoldungen und der für den Einkauf in Betracht kommenden Regelung. Versicherungstechnische Erwägungen führten zum Vorschlag, von den Versicherten und vom Staat, je nach dem Alter des Versicherten, 3 bis 6 Monatsbeträge zu verlangen, die auf 12 Monate verteilt werden, wobei auch die über 60jährigen einbezogen werden. Der Versicherungsexperte rechnet mit einer Erhöhung des versicherungstechnischen Defizites um weitere 8,4 Millionen Franken. Das ist auch der Grund, weshalb von den angeschlossenen Gemeinden und Institutionen die volle Einkaufsleistung für ihre Besoldungserhöhungen gefordert werden soll. Für die freiwillige Gemeindezulage der Lehrer, die bei der BVK versichert sind, ist eine Ausnahme zu machen.

Am 5. September nahm die Kommission Kenntnis von der beabsichtigten Ueberführung der Sparversicherten in die Vollversicherung und einigen weiteren Revisionspunkten. Es sind eine Reihe schwerwiegender Probleme zu lösen: die Gleichsetzung des Arbeitgeberbeitrages, Schaffung der vorbehaltlosen Uebertrittsmöglichkeit, Abschluss von Freizügigkeitsabkommen und Witwenrenten an die geschiedene Ehefrau. Es ist sowohl eine Gesetzesänderung als auch eine Änderung der Kassenstatuten durchzuführen. Der Vertreter der Volksschullehrerschaft in der Kommission benutzte die Gelegenheit, auf die Schwierigkeiten hinzuweisen, die entstanden sind, weil nur 9% der erhöhten freiwilligen Gemeindezulagen nach der Regelung bei den Grundbesoldungen eingekauft werden konnten, für den Rest aber 3 bis 30 Monatsbeträge zu erbringen waren.

2. Bericht der Finanzdirektion

Im Jahre 1961 hat die Zahl der vollversicherten Primar- und Oberstufenlehrer gegenüber dem Vorjahr um 113 zugenommen (76 Frauen und 27 Männer, ein deut-

licher Hinweis für die Zunahme der Frauen im Lehrerberuf!). Der gesamte Mitgliederbestand der BVK ist gegenüber dem Vorjahr um 431 auf 13 231 gestiegen. Durch einen Zuwachs um 252 und eine Abnahme von 139 hat sich die Zahl der Rentner auf 2186 vermehrt. Dazu werden noch 372 Renten gemäss der seinerzeit übernommenen Witwen- und Waisenstiftung ausgerichtet. Der ausbezahlte Rentenbetrag beläuft sich insgesamt auf Fr. 10 218 969.30 (Vorjahr: Fr. 9 406 134.40). An Sparversicherte wurden Fr. 1 121 498.40 aufgezinste Sparguthaben ausbezahlt. Das starke Ansteigen der Rückzahlungen an persönlichen Einlagen auf Fr. 2 624 174.25 (Vorjahr: Fr. 2 073 900.10) ist ein Hinweis auf das häufige Ausscheiden kantonaler Beamter und Lehrer aus dem Staatsdienst. An Beiträgen der Versicherten und der Arbeitgeber sind Fr. 25 155 623.55 (Zunahme 5%) eingegangen. Das Vermögen ist um 23 Millionen auf rund 280 Millionen Franken gestiegen und hat einen Nettoertrag von Fr. 8 709 129.- eingebracht. Dies entspricht einer Verzinsung von 3,62% (Vorjahr: 3,46%).

3. Revision der versicherten Besoldung

Nach den Bestimmungen der Beamtenversicherungskasse sind die auf den 1. Januar 1962 in Kraft gesetzten neuen Grundbesoldungen als für die Versicherung anrechenbare Besoldungen zu betrachten. Für die Erhöhung ist ein auf versicherungstechnischer Grundlage zu berechnender Einkauf zu erbringen. 1961 war als Einkauf ein Monatsbetrags, 1959 waren 3 bis 5 Monatsbeträge zu leisten. Ausserdem wurde damals eine Erhöhung des Prämienansatzes vorgenommen. Nach dem Antrag der Regierung vom 13. Januar sollten für die neuen Erhöhungen vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer je nach Alter des letzteren abgestufte Monatsbeträge (3-5) erbracht werden. Für die über 60jährigen wären vom Standpunkt der Versicherung aus besonders hohe Einkaufsleistungen nötig. Diese älteren Lehrkräfte sollten aber trotzdem in die Revision einbezogen werden und hätten 6 Monatsbeträge aufzubringen. Damit sich die Besoldungserhöhung praktisch doch sofort auswirken konnte, wurden die zu leistenden Monatsbeträge auf das ganze Jahr 1962 verteilt.

Erfreulicherweise wurde für die Erhöhung der freiwilligen Gemeindezulagen der Volksschullehrer und Pfarrer die selbe Regelung wie für die Grundbesoldungen zugestanden, allerdings nur bis zum gleichen Prozentsatz. Die ändern der BVK angeschlossenen Gemeinden und Institutionen hatten den vollen versicherungstechnisch nötigen Einkauf aufzubringen.

Die finanziellen Auswirkungen werden nach der Auffassung des Versicherungsexperten für die Kasse noch tragbar sein. Die Mehrkosten für den Staat werden auf Fr. 945 000.- im Jahr geschätzt, und für den Einkauf werden Fr. 3 800 000.- benötigt. Am 26. Februar wurde die regierungsrätliche Vorlage im Kantonsrat einstimmig gebilligt und der Kredit bewilligt. Damit ist die Versicherung des kantonalen Personals und der Lehrer wieder à jour gebracht. Der Primarlehrer kommt auf eine maximale Altersrente von Fr. 7496.- auf dem Grundgehalt und unter Einschluss der maximal möglichen Gemeindezulage auf Fr. 10 892.-. Beim Lehrer der Oberstufe lauten die Beträge Fr. 9260.- bzw. Fr. 12 824.-.

H. K.